



Landkreis Mittelsachsen  
Landratsamt



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg  
-Gegen Empfangsbekanntnis -

Saxonia Edelmetallrecycling GmbH  
Geschäftsführung  
Erzstraße 5  
09633 Halsbrücke

Ansprechpartner: Frau Anke Goldberg  
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
Referat: Immissionsschutz  
Standort: Leipziger Straße 4  
09599 Freiberg  
Telefon: 03731 799-4009  
Telefax: 03731 799-4031  
E-Mail: anke.goldberg@landkreis-mittelsachsen.de  
Aktenzeichen: 23.5-561103-240/009-3.3/GE-13/01  
Datum: 02.12.2013

### Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Saxonia Edelmetallrecycling GmbH gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG vom 13.08.2013 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Konzentraten und sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren (Anlage nach Nr. 3.3, Verfahrensart G/E des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV) auf dem Flurstück Nr. [REDACTED] der Gemarkung Halsbrücke (09633 Halsbrücke, Hauptstr. [REDACTED])

#### Anlagen

Anlage 1: 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk

Anlage 2: Merkblatt „Allgemeine Hinweise zum Abfallrecht im Rahmen von Abbruch-, An- und Umbaumaßnahmen“

Das Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde erlässt auf o. g. Antrag folgenden

## **B e s c h e i d:**

### **Abschnitt A - Entscheidung**

1. Die Saxonia Edelmetallrecycling GmbH (nachstehend als Antragstellerin benannt), vertreten durch die Geschäftsführer, erhält auf ihren Antrag vom 13.08.2013 (einschließlich der dazu eingereichten Nachträge) entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 6 und 10 BImSchG sowie § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nummer 3.3 (Verfahrensart G/E) des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV die

### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Konzentraten und sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren (nachfolgend Anlage zur thermischen [REDACTED] genannt), gelegen auf dem auf dem Flurstück Nr. [REDACTED] der Gemarkung Halsbrücke (09633 Halsbrücke, Hauptstr. [REDACTED]).

#### **Anschrift**

Landratsamt Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg  
Tel. 03731 799-0, Fax 03731 799-3250

#### **Öffnungszeiten**

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung  
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr  
Fr 9 – 12 Uhr

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Mittelsachsen, BLZ: 870 520 00, Konto: 3 120 000 263  
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX  
Kreissparkasse Döbeln, BLZ: 860 554 62, Konto: 3 396 000 1  
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz [www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de). Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur thermischen [REDACTED] umfasst im Wesentlichen:
  - a) den Ersatz des stationären Flammofens ETO I durch die Errichtung und den Betrieb eines Konverter mit einer Schmelzleistung von [REDACTED] g/h (Konverter II; [REDACTED])
  - b) die Aufstellung und den Betrieb einer zusätzlichen Filteranlage [REDACTED] zur Reinigung der abgesaugten Hygieneabluft [REDACTED]

Im Übrigen wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.
3. Die im Rahmen der hier vorliegenden Genehmigung nicht geänderten Bestimmungen der bisher zur in Rede stehenden Anlage ergangenen und noch gültigen Entscheidungen bleiben unberührt und gelten fort.
4. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.

Die unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk (Dienstsiegel des Landratsamtes Mittelsachsen) versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und für die Errichtung und den Betrieb der Anlage verbindlich.

Bei unterschiedlichen Angaben im Antrag vom 13.08.2013 und dem Nachtrag vom 08.10.2013 gelten die Angaben des Nachtrages, soweit diesem Bescheid nichts anderes zu entnehmen ist.
5. Die Genehmigung ergeht antragsgemäß, jedoch unter Maßgabe der in Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen.
6. Eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG  
Messanordnungen
- 6.1 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Messanordnung nach § 28 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 26 BImSchG zur Ermittlung der Staubemissionen im gereinigten Hygieneabgas mit ein (siehe immissionsschutzrechtliche Auflage C 2.2).
- 6.2 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Messanordnung nach § 28 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 26 BImSchG zur Ermittlung der Geräuschimmissionen mit ein (siehe immissionsschutzrechtliche Auflage C 2.7).
7. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
8. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides der antragsgegenständlich genehmigte Konverter II [REDACTED] und der antragsgegenständlich genehmigte Flächenfilter [REDACTED] zur Reinigung der abgesaugten Hygieneabluft [REDACTED] in Betrieb genommen worden sind.
9. Die Kosten des Verfahrens (hier: Verwaltungsgebühren) trägt die Saxonia Edelmetallrecycling GmbH.
10. Für diese Entscheidung werden Verwaltungsgebühren in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt.

[REDACTED]

Die Kosten in einer Gesamthöhe von [REDACTED] Euro werden **4 Wochen nach Bekanntgabe** dieses Bescheides fällig.

Zahlen Sie diese bitte unter Angabe des **Produktkontos 561103.331101** und des **Aktenzeichens 23.5-561103-240/009-3.3/GE-13/01** auf das das Konto Nr. 3120000263 (IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63) der Sparkasse Mittelsachsen BLZ 870 520 00 (BIC: WELADED1FGX) ein.

(Hinweis: Sie erhalten keine gesonderte Zahlungsaufforderung.)

## **Abschnitt B - Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Mittelsachsen versehene Antragsunterlagen zu Grunde:

<b>Antrag</b> vom 13.08.2013, eingegangen am 20.08.2013	(Seitenzahl)
bestehend aus:	
Anschreiben vom 16.08.2013	1
Antragsvorblätter	2- 3
Inhalts-/Tabellen- und Abkürzungsverzeichnis	4- 6
<b>Kapitel 1</b> (Allgemeine Angaben)	
Textteil und	
Antragsformulare 1.0, 1.1, 1.2, Zeichnung „Standortbetrachtung Gewässerschutz“ M 1:10.000, Werksplan/Emissionsquellenplan M 1:500, letzte Änderung 19.07.2013	7- 21
<b>Kapitel 2</b> (Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung)	
Textteil und	
Formulare 2.1, 2.2/1, 2.2/2, Grundfließbild, letzte Änderung 19.07.2013, Apparaateaufstellplan, letzte Änderung 01.08.2013	22- 32
<b>Kapitel 3</b> (Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten)	
Textteil und	
Formulare 3.1/1 und 3.1/2	33- 36
<b>Kapitel 4</b> (Emissionen/Immissionen)	
Textteil und	
Formulare 4.1/1, 4.1/2, 4.2, Schalltechnisches Gutachten vom 22.05.2013	37- 85
<b>Kapitel 5</b> (Abfälle)	
Textteil (keine Formulare)	86- 87
<b>Kapitel 6</b> (Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)	
Textteil (keine Formulare)	88
<b>Kapitel 7</b> (Anlagensicherheit)	
Textteil (keine Formulare)	89
<b>Kapitel 8</b> (Eingriffe in Natur und Landschaft)	
Textteil und Zeichnung „Standortbetrachtung Naturschutz“, M 1:10.000	90- 91
<b>Kapitel 9</b> (Energienutzung)	
Textteil	92
<b>Kapitel 10</b> (Bauantrag/Bauvorlage)	
Textteil (ohne Bauantrag)	93
<b>Kapitel 11</b> (Unterlagen für nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen)	
Keine Unterlagen	94
<b>Kapitel 12</b> (Maßnahmen nach der Betriebseinstellung)	
Textteil	95
<b>Kapitel 13</b> (Umweltverträglichkeitsprüfung)	
Textteil	96- 98

1. **Nachtrag** vom 08.10.2013, eingegangen am 10.10.2013

bestehend aus:

Anschreiben der SHN GmbH vom 08.10.2013, Angaben zu Stoffdurchsatz und –lagermengen, Antragsformulare 3.1/1, 3.1/2, 3.1/3, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Antragsunterlagen als Formularsatz

99- 156

**Abschnitt C - Nebenbestimmungen**

1. *Allgemeine Nebenbestimmungen*

1.1 Allgemeine Bedingungen

1.1.1 Die Anlage ist entsprechend den geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie den erteilten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen abweichende Regelungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

Mit der Inbetriebnahme der antragsgegenständlichen wesentlichen Änderung darf erst begonnen werden, wenn diese vollständig antrags- und genehmigungskonform errichtet worden ist.

1.1.2 Die beabsichtigte Inbetriebnahme des Konverters II [REDACTED] und der zusätzlichen Filteranlage [REDACTED] ist dem Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde (Zentrale Postanschrift: Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg) zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen (Inbetriebnahmeanzeige).

2. *Immissionsschutzrechtliche Auflagen*

Auflagen zur Vorsorge und zum Schutz gegen Luftverunreinigungen und zur Anlagensicherheit

Hygieneabluft

2.1 Die Hygieneabgase des Konverters II sind an der Entstehungsstelle gezielt zu erfassen und einer Filteranlage zuzuführen.

Staubförmige Emissionen im gereinigten Hygieneabgas dürfen die Massenkonzentration von

**5 mg/m<sup>3</sup>**

nicht überschreiten.

2.2 a)

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des neuen Konverters II ist zur Feststellung der Funktionstüchtigkeit der Filteranlage durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes bekanntgegebene Messstelle (siehe § 29b BImSchG) nach § 26 i. V. m. § 28 BImSchG feststellen zu lassen, ob der festgesetzte Staub-Emissionsgrenzwert entsprechend der Auflage C 2.1 im Hygieneabgas des Konverters eingehalten wird. Der Messpunkt ist so zu wählen, dass eine separate Beurteilung des Abscheidegrades der neuen Filteranlage gewährleistet ist.

b)

Die Emissionsmessungen sind entsprechend der Anforderungen der TA-Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen. Die Messungen sind unter Betriebsbedingungen durchzuführen, die für die Emissionen der antragsgegenständlich geänderten Anlage repräsentativ sind und erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen.

c)  
Der Emissionsgrenzwert gilt als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung die festgelegte Emissionsbegrenzung (Siehe C 2.1) nicht überschreitet.

d)  
Der geplante Messtermin ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Umweltfachaufgaben und Referat Immissionsschutz mindestens 2 Wochen vor Messdurchführung bekannt zu geben.

e)  
Die Ergebnisse der Messungen sind in Form eines Messberichts zu dokumentieren. Spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung des Messberichts sind dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz (Zentrale Postanschrift: Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg) zwei Exemplare des Messberichts zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

2.3 Der Abgaskamin für die Hygieneabgase hat mindestens eine Höhe von 17 m über der Flur zu betragen, so dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase sichergestellt werden.

Der genehmigte maximale Volumenstrom der Hygieneabgase beträgt weiterhin 35.000 Nm<sup>3</sup>/h.

2.4 Der zusätzliche/neue Hygieneabgasfilter [REDACTED] ist nach den Angaben des Filterherstellers oder in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, von einem Sachkundigen zu warten.

Die durchgeführten Wartungsarbeiten sowie Betriebsstörungen sind mit Termin in geeigneter Weise (z.B. Betriebsbuch) schriftlich zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind dauerhaft aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde und/oder der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### Prozessabgase und Hygieneabluft

2.5 Die Realisierung/Umsetzung des beantragten Vorhabens bei laufendem Betrieb der anderen Schmelzanlagen der immissionsschutzrechtlich genehmigten thermischen [REDACTED] [REDACTED]anlage hat so zu erfolgen, dass negative Umweltauswirkungen verhindert werden.

Sowohl bei der Umsetzung des beantragten Vorhabens/bei den Umbauarbeiten als auch beim Anlagenbetrieb ist ein Umfahren der Filteranlagen mit dem Prozess- und/oder Hygieneabgas unzulässig.

Bei Störungen im Abgassystem ist sofort das entsprechend dem technologischen und/oder sicherheitstechnischem Erfordernis "kontrollierte Abfahren" der Schmelzprozesse/ Verwertungsprozesse einzuleiten.

#### Auflagen zur Vorsorge und zum Schutz gegen Geräuschimmissionen

2.6 Durch technische, bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen ist entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Beurteilungspegel der Gesamtimmission, die von den Geräuschen der Produktionsanlagen und dem Betriebsgelände hervorgerufen wird, an den maßgeblichen Immissionsnachweisorten, Wohnhaus Hüttengasse 1, Halsbrücke (IO 1) und Hauptstraße 20, Halsbrücke (IO 2), mit Anspruch auf Schutz vor Lärm die reduzierten Immissionsrichtwerte (IRW) von

**57 dB (A) tags und  
42 dB (A) nachts**

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten IRW am Tage um höchstens 30 dB(A) und nachts um höchstens 20 dB(A) nicht überschreiten.

- 2.7 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage sind an den Immissionsorten IO 1: Hüttengasse 1, Halsbrücke und IO 2: Hauptstraße 20, Halsbrücke die durch den Betrieb der Anlagen der Firma Saxonia Edelmetallrecycling GmbH des Standortes: Halsbrücke, Hauptstr. [REDACTED] verursachten Geräuschimmissionen durch eine Messung ermitteln zu lassen.

Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emission der Anlage repräsentativ sind und sollen entsprechend den Betriebsbedingungen die Perioden höchster Emission im Tageszeitraum und Nachtzeitraum mit erfassen.

Die Messung ist von einer von der zuständigen Behörde des Landes bekannt gegebenen Stelle (§ 29b BImSchG) gemäß den §§ 26 und 28 Satz 1 Nr. 1 BImSchG durchführen zu lassen.

Die Durchführung der Messungen ist mit dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Umweltfachaufgaben, Fachbereich Immissionsschutz rechtzeitig abzustimmen.

Bei dem an Hand der gewonnenen Messergebnisse zu berechnenden und der Lärmbewertung zugrunde zu legenden Beurteilungspegel darf der nach TA Lärm, Punkt 6.9 mögliche Messabschlag von 3dB(A) nicht angewandt werden.

Wird im Ergebnis der Messungen festgestellt, dass die im Genehmigungsbestand verfügbaren reduzierten Immissionsrichtwerte überschritten werden, sind durch die beauftragte Messstelle mittels gesteuerter Schallpegelmessungen die hierfür maßgeblichen Betriebszustände bzw. Teilschallquellen zu ermitteln und Vorschläge für weitere Schallschutzmaßnahmen zu unterbreiten.

Die Ergebnisse der Messung sind in Form eines Messberichtes zu dokumentieren.

Spätestens 2 Wochen nach der Fertigstellung des Messberichtes sind der zuständigen Genehmigungsbehörde (Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde, Zentrale Postanschrift: Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg) zwei Exemplare des Messberichtes zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Sonstiges

- 2.8 Der maximale Durchsatz und die maximale Gesamtlagermenge an Rohstoffen und Hilfsstoffen (Eingang) in der Betriebseinheit [REDACTED] werden antragsgemäß wie folgt begrenzt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Bezeichnung	Stoffmenge/Durchsatz in Tonnen pro Jahr	maximale Gesamtlagerkapazität (Lagermenge) in Tonnen
Rohstoffe [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Hilfsstoffe [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

- 2.9 Die Stoffmenge/Durchsatzmenge pro Jahr und die jeweilige maximale Lagermenge an Zwischenprodukten in der Betriebseinheit [REDACTED] werden antragsgemäß entsprechend der Angaben im Antragsformular 3.1/3 (Art und Jahresmenge der Zwischenprodukte – siehe 1. Nachtrag vom 08.10.2013 zum Genehmigungsantrag, S. 106) begrenzt.
- 2.10 Der maximale Durchsatz und die maximale Gesamtlagermenge an Produkten und Abfällen (Ausgang) in der Betriebseinheit [REDACTED] werden antragsgemäß entsprechend der Angaben im Antragsformular 3.1/2 (Art und Jahresmenge der Ausgänge – siehe 1. Nachtrag vom 08.10.2013 zum Genehmigungsantrag, S. 105) begrenzt.
3. *Gewerbeschutzrechtliche, arbeitsschutzrechtliche und sicherheitstechnische Auflagen*
- 3.1 Vor Übergabe/Inbetriebnahme neuer Maschinen und Anlagen müssen sämtliche Unterlagen bzw. Angaben vorliegen, die entsprechend 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) die Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG dokumentieren.  
Dies sind insbesondere:
- Konformitätserklärungen für die jeweiligen Maschinen und Anlagen (Konverter II, Filter 1.2)
  - CE – Kennzeichnungen
  - Betriebsanleitungen nach Anhang I, Ziffer 1.7.4 der Richtlinie 2006/42/EG
- Diese Unterlagen sind der Inbetriebnahmeanzeige (siehe C 1.1.2) in 2facher Ausfertigung beizufügen.
- 3.2 Die Maschinen und Anlagen, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind nach § 10 Betriebssicherheitsverordnung vor der ersten Inbetriebnahme durch eine befähigte Person auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion prüfen zu lassen.  
Die Prüfnachweise sind am Betriebsort aufzubewahren.
- 3.3 Die Abluftanlage muss jederzeit funktionsfähig sein. Die Abluftanlage ist so auszuführen, dass die Beschäftigten ausreichend gegen Gesundheitsgefahren geschützt sind. Ein Ausfall oder eine Störung der Abluftanlage muss durch selbsttätige Warneinrichtung eindeutig und sicher erkennbar angezeigt werden.
4. *Abfall- und bodenschutzrechtliche Auflagen*
- 4.1 Alle bei den Bau- und Abbrucharbeiten, der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sowie bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder zur Beseitigung zuzuführen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung. Die Annahmebedingungen sind mit der gewählten Entsorgungsanlage abzustimmen.
- 4.2 Anfallender, nachweislich unbelasteter Bauschutt kann einer Verwertung zugeführt werden. Dabei sind die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Bauschuttreyclingmaterial“ des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) zu beachten.  
Diese Hinweise sind im Internet unter:  
<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wertstoffe/13770.htm> einsehbar.  
Ist eine Verwertung nicht möglich, ist der Bauschutt einer ordnungsgemäßen Entsorgung über eine dafür zugelassene Anlage zuzuführen.
- 4.3 Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der

Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u.a. sind zu sammeln und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.  
Abfallerzeuger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, haben aber jede Abgabe von Abfällen zu registrieren.

### **Abschnitt D - Hinweise**

#### *Allgemeine und immissionsschutzrechtliche Hinweise*

- Gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV ergeht der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage ggf. noch erforderlichen, nicht von dieser Genehmigung umfassten behördlichen Entscheidungen, sind vom Vorhabenträger vor der Umsetzung des Vorhabens selbst in einem hierfür erforderlichen gesonderten Verfahren zu beantragen.

- Diese Genehmigung geht auch auf eventuelle Rechtsnachfolger des Betreibers über.
- Ergänzende Hinweise zum Tenorpunkt 3 des hier vorliegenden Bescheides:  
Der Tenorpunkt 3 legt fest, dass die im Rahmen der hier vorliegenden Genehmigung nicht geänderten Bestimmungen der bisher zur in Rede stehenden Anlage ergangenen und noch gültigen Entscheidungen unberührt bleiben und fort gelten.

Die Mess-Anordnungen (u. a. wiederkehrende Emissionsmessungen im 3-Jahresrhythmus), Emissions-Grenzwerte und Nebenbestimmungen der derzeit gültigen Genehmigungsbescheide und sonstigen Entscheidungen zum Betreiben der Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Konzentraten und sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren gelten damit weiterhin verbindlich, wenn im hier vorliegenden Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

Als Emissionsgrenzwerte für die gereinigten Abgase (Prozessabgase) gelten weiterhin (d.h. auch nach Realisierung der beantragten Änderung) die in der nachträglichen Anordnung vom 30.11.2005 (Az. 614-8823-7721-02.0.TAL) fixierten Emissionsgrenzwerte (ausgenommen sind die der 17. BImSchV unterliegenden Anlagen).

Als Emissionsgrenzwerte für die gereinigte Hygieneabluft gelten weiterhin (d.h. auch nach Realisierung der beantragten Änderung und abweichend von diversen Angaben in der Tabelle 9 der Antragsunterlagen [S.38]) die im Genehmigungsbescheid vom 12.02.2004 (Az. 64-8823-7721-02.11) festgelegten Emissionsgrenzwerte.

- Ordnungswidrig handelt gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Eine derartige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Genehmigungsbehörde (hier: Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.  
Wird eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angezeigt, so stellt dies nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden kann.
- Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit



oder den Betrieb der Anlage, so kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung nach § 7 untersagen (§ 20 Abs. 1 BImSchG). Die Genehmigungsbehörde kann den Weiterbetrieb im Störfall bei Belästigungen oder Gefährdungen im Anliegerbereich sofort untersagen.

*Abfallrechtliche Hinweise*

- Die dieser Genehmigung beigefügten „Allgemeinen Hinweise zum Abfallrecht im Rahmen von Abbruch-, An- und Umbaumaßnahmen“ sind zu beachten.

*Denkmalschutzrechtlicher Hinweis*

- Es wird auf die Meldepflicht beim Auftreten von Bodenfunden entsprechend § 20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 03.03.1993 (SächsGVBl. S. 229) in der derzeit geltenden Fassung hingewiesen.

*Gewerbeschutzrechtliche, arbeitsschutzrechtliche und sicherheitstechnische Hinweise*

- Die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist auf dem aktuellen Stand zu halten und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei sind auch die Belange der Arbeitsstättenverordnung (unter Beachtung der neuen Arbeitsstättenregeln), der Betriebssicherheitsverordnung hinsichtlich der sicheren Bereitstellung / Benutzung und Prüfung der Arbeitsmittel und die Belange der Gefahrstoffverordnung hinsichtlich des sicheren Umgangs mit den im Unternehmen verwendeten Chemikalien zu berücksichtigen.

**Abschnitt E - Begründung**

**I. Sachverhalt**

1. Die Saxonia Edelmetallrecycling GmbH betreibt auf dem Flurstück Nr. [REDACTED] der Gemarkung Halsbrücke (09633 Halsbrücke, Hauptstraße [REDACTED]) eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Konzentraten und sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren („Anlage zur thermischen [REDACTED]“). Diese Anlage am Standort 09633 Halsbrücke, Hauptstraße [REDACTED] umfasst die Betriebseinheiten/-teile „Rohstoffannahme“ [REDACTED] und „Thermische [REDACTED]“. Für die Gesamtanlage am o. g. Standort liegen bei der derzeit zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Genehmigungen zur wesentlichen Änderung der Anlage sowie zusätzlich insgesamt 18 Entscheidungen zu Anzeigen nach § 15 Abs. 1 BImSchG vor:

Genehmigungen zur wesentlichen Änderung	Datum der Entscheidung	Aktenzeichen
Genehmigung zur wesentlichen Änderung [REDACTED] i. V. m. Änderungsbescheid vom 22.08.1994	24.05.1994	64-8823.12-07-Halsbrücke-1 (RP Chemnitz)
Genehmigung zur wesentlichen Änderung [REDACTED]	08.08.1994	64-8823.12-07-Halsbrücke1.2 (RP Chemnitz)
Genehmigung zur wesentlichen Änderung [REDACTED]	11.10.1994	64-2312-07-Halsbrücke-1.1 (RP Chemnitz)

Genehmigung zur wesentlichen Änderung [REDACTED]	30.05.1995	64-8823.12-7721-1.5 (RP Chemnitz)
Änderungsbescheid zum Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung vom 24.05.1994	22.05.1996	64-8823.12-07-Halsbrücke-1 (RP Chemnitz)
Genehmigung zur wesentlichen Änderung [REDACTED]	22.05.1997	64-8823-7721-2.1 (RP Chemnitz)
Genehmigung zur wesentlichen Änderung [REDACTED]	11.07.2001	64-8823-7721-2.7 (RP Chemnitz)
Genehmigung zur wesentlichen Änderung [REDACTED] i. V. m. Bescheid nach § 18 Abs. 3 BImSchG vom 07.02.2007	12.02.2004	64-8823-7721-02.11 (RP Chemnitz)

Für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhaltes ist zudem die Entscheidung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 30.11.2005, Az 614-8823-7721-02.0.TAL - nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG –TA-Luft [2002] relevant.

2. Mit Anschreiben der bevollmächtigten SHN GmbH vom 16.08.2013 und Antragsunterlagen vom 13.08.2013, eingegangen im Landratsamt Mittelsachsen am 20.08.2013, beantragte die Saxonía Edelmetallrecycling GmbH die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Konzentraten und sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren auf dem Flurstück Nr. [REDACTED] der Gemarkung Halsbrücke (09633 Halsbrücke, Hauptstraße [REDACTED]). Es wurde beantragt, das Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG durchzuführen (Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung).

Der Antrag auf wesentliche Änderung umfasst schwerpunktmäßig folgende Vorhaben:

- den Ersatz des stationären Flammofens ETO I durch die Errichtung und den Betrieb eines Konverter mit einer Schmelzleistung von [REDACTED] kg/h (Konverter II; [REDACTED])
- die Aufstellung und den Betrieb einer zusätzlichen Filteranlage [REDACTED] zur Reinigung der abgesaugten Hygieneabluft [REDACTED]

Weitere Details sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Die durch die Saxonía Edelmetallrecycling GmbH beantragten Änderungen, stellen eine Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage dar, welche als wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG einzustufen sind.

3. Der Genehmigungsantrag wurde mit einem Nachtrag vom 08.10.2013 ergänzt. Im Übrigen wird auf den Inhalt der unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und den verzeichneten Nachtrag verwiesen.  
Die Antragsunterlagen waren mit Posteingang am 10.10.2013 für die Entscheidung vollständig.
4. Die Gesamtbaukosten wurden in den Antragsunterlagen [REDACTED] Euro beziffert.

5. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich gemäß § 34 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. m. § 9 BauNVO (Industriegebiet).
6. Die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, wurden eingeholt.
7. Die Anlage ist der Nummer 3.4 Spalte 1 der Anlage 1 zu § 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) zuzuordnen (UVP-pflichtig). Vorliegend ist die Änderung der Anlage geplant.  
Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG auch für die Änderung oder Erweiterung für Vorhaben, wenn für solches bereits eine UVP-Pflicht besteht und eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles) ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.  
Es wurde daher zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der seit dem 08.12.2003 (letzte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG) bzw. 12.02.2004 (letzter Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung der Anlage) zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen durchgeführt. Es handelt sich hierbei um insgesamt 11 nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigte Änderungen. Die angezeigten Änderungen vom 13.09.2013 (parallel zum Genehmigungsverfahren laufendes Anzeigeverfahren) wurden weitestgehend in die Prüfung mit einbezogen.
8. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragsunterlagen und die Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

## II. Rechtliche Würdigung

1. Die in Rede stehende Anlage der Saxonia Edelmetallrecycling GmbH stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943) i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und der Nr. 3.3 (Verfahrensart G) [Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Konzentraten und sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren] des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV dar.  
Die Genehmigungsbedürftigkeit des beantragten Vorhabens ergibt sich aus § 16 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BImSchG. Die Umsetzung der beantragten Änderungen stellen eine Änderung der Beschaffenheit der Herstellungsanlage und eine Änderung der Betriebsweise der Anlage dar.
2. Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Mittelsachsen für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1281), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.03.2012 i. V. m. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) vom 26.06.2008 (SächsGVBl. Nr. 10, S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 21 der VO vom 14. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753, 760).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142), rechtsbereinigt mit Stand vom 08.08.2013 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) sowie § 2 i. V. m. § 3 Nr. 6 und 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze (SächsKrGebNG) vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 101).

Danach ist das Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde die örtlich und sachlich zuständige Behörde.

3. Das Verfahren ist nach § 16 Abs. 1 i. V. m. §§ 4, 6, 10, 16 Abs. 2 und 19 BImSchG sowie gemäß der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), durchgeführt worden.

4. Die Antragstellerin beantragte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen. Nach der Regelung im § 16 Abs. 2 BImSchG „soll“ die Behörde im Regelfall von einer Öffentlichkeitsbeteiligung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 vorliegen. Aus den Unterlagen waren keine Umstände ersichtlich, die *erhebliche* nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Zwar führt die hier beantragte Änderung zu Auswirkungen, jedoch fehlt es gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG an erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Die gezielt abgesaugte Luft – u. a. aus dem Arbeitsbereich des Konverters II - (Hygienegas) ist gering schadstoffbelastet. Die Abluft wird durch eine neu/zusätzlich aufgestellte Filteranlage entstaubt und dann über einen vorhandenen Abgaskamin ins Freie geleitet. Die Mindesthöhe des Abgaskamins für die Hygieneabgase ist so ausgelegt, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase sichergestellt werden.

Die Prozessabgase aus dem Betrieb des Konverters II werden an Stelle der Abgase aus dem ehemaligen Flammofen in das vorhandene Filtersystem eingebunden. Emissionsseitig entstehen hier keine Luftschadstoffe, die neu betrachtet und begrenzt werden müssen.

Im Genehmigungsverfahren wurde zur Beurteilung der mit der Änderung verbundenen Änderung des Geräuschemissionsverhalten der Anlage ein Schalltechnisches Gutachten vom 22.05.2013 als Bestandteil der Antragsunterlagen ( [REDACTED] vom 22.05.2013) vorgelegt. Dieses belegt, dass eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte möglich ist und damit davon auszugehen ist, dass mit den geplanten Änderungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hinsichtlich Lärm verursacht werden. Zudem wird mit der vorliegenden Entscheidung ein messtechnischer Nachweis der Einhaltung der reduzierten Immissionsrichtwerte nach Umsetzung des Vorhabens gefordert.

Die Immissionsrichtwerte für Geräusche resultieren aus der TA Lärm Nummer 6.1 c und sollen den Schutzanspruch der Wohnnachbarschaft sichern.

Laut gültiger Nebenbestimmung C I 5. des Genehmigungsbescheides des Regierungspräsidium Chemnitz vom 12.02.2004 ist der Immissionsrichtwert (IRW) um 3 dB zu unterschreiten.

Die Unterschreitung der genannten Lärmimmissionsrichtwerte ist ein anerkanntes Kriterium zum Schutz vor erheblichen Geräuschbelästigungen. Da die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte nicht allein auf die von einer Anlage bzw. Firma ausgehenden Geräusche bezogen werden, ist die Reduzierung auf einen für die Anlage zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) geboten.

Unter Einhaltung der Voraussetzungen nach § 16 Abs. 2 BImSchG würde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen.

5. Die Anlage ist der Nummer 3.4 Spalte 1 der Anlage 1 zu § 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) zuzuordnen (UVP-pflichtig). Vorliegend ist die wesentliche Änderung der Anlage geplant.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG auch für die Änderung oder Erweiterung für Vorhaben, wenn für solches bereits eine UVP-Pflicht besteht und eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles) ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es wurde daher zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der seit dem 08.12.2003 (letzte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG) bzw. 12.02.2004 (letzter Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung der Anlage) zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen durchgeführt.

Es handelt sich hierbei um insgesamt folgende 12 nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigte Änderungen:

Bezeichnung der Änderung	Datum der Entscheidung	Aktenzeichen
1. Erweiterung der Einsatzstoffe [REDACTED] [REDACTED]	04.06.2004	64-8823-7721-02.13 (RP Chemnitz)
2. Erweiterung der Einsatzstoffe [REDACTED] [REDACTED]	20.12.2004	64-8823-7721-02.14 (RP Chemnitz)
3. Erweiterung der Betriebseinheit Rohstoffannahme [REDACTED]	20.01.2006	614-8823-7721-02.15 (RP Chemnitz)
4. Erweiterung der Einsatzstoffe [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	24.06.2008	614-8823/10/88 (RP Chemnitz)
5. Erweiterung der Einsatzstoffe [REDACTED] [REDACTED]	04.11.2008	23.5-106.11-240/20- 3.10/1-08-01/§15 (LRA Mittelsachsen)
6. Erweiterung der Einsatzstoffe [REDACTED] [REDACTED]	30.09.2011	23.5-106.11-240/00- 03.03/1-11/02 (LRA Mittelsachsen)
7. Errichtung und Inbetriebnahme eines [REDACTED] [REDACTED] ofens in der Betriebseinheit Rohstoffannahme	04.11.2011	23.5-106.11-240/00- 03.03/1-11/03 (LRA Mittelsachsen)
8. Erweiterung der Einsatzstoffe [REDACTED] [REDACTED]	09.11.2011	23.5-106.11-240/00- 03.03/1-11/04 (LRA Mittelsachsen)
9. Errichtung und Inbetriebnahme Kleinschmelzanlage [REDACTED] [REDACTED]	16.05.2012	23.5-561103-240/009- 03.03/1-12/01 (LRA Mittelsachsen)
10. Einsatz von [REDACTED] [REDACTED] als Zu- schlagstoff in der [REDACTED] [REDACTED]	23.05.2012	23.5-561103-240/009- 03.03/1-12/01 (LRA Mittelsachsen)
11. Erweiterung der Einsatzstoffe [REDACTED] [REDACTED]	11.01.2013	23.5-561103-240/009- 03.03/1-12/03 (LRA Mittelsachsen)
12. Erweiterung der Input-Positivliste [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	13.11.2013	23.5-561103-240/009- 3.3/GE-13/02 (LRA Mittelsachsen)

Die Vorprüfung führte das Landratsamt Mittelsachsen mit Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher nicht festgestellt.

Die Feststellung des Landratsamtes Mittelsachsen zum Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 3a Satz 2, 2. Halbsatz, UVPG im Amtsblatt Nr. 21/2013 des Landkreises Mittelsachsen vom 19.11.2013 („Mittelsachsenkurier“) öffentlich bekannt gemacht.

6. Die Genehmigung beruht auf § 16 Abs. 1 und 2, § 4 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedürfen die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Umsetzung der beantragten Änderungen stellen eine Änderung des Betriebes der Gesamtanlage und eine Änderung der Betriebsweise der Anlage dar.

Diese Änderungen sind wesentlich im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG, da durch sie insbesondere Einfluss auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 BImSchG genommen wird.

Die Würdigung der Antragsunterlagen ergab unter Berücksichtigung der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen, dass sichergestellt ist, dass bei Ausführung entsprechend der mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen (Abschnitt B) und Erfüllung der unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen zur vorliegenden Genehmigung die sich aus § 5 BImSchG und auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Bei antragsgemäßer Änderung der Anlage sowie Realisierung der unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Durch die auferlegten Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen bzw. Immissionen wird Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die diesem Grundsatz widersprechen.

Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen C 2.8, C 2.9, C 2.10 dienen der Sicherstellung, dass keine Rohstoffe, Hilfsstoffe, Zwischenprodukte bzw. Abfälle unkontrolliert angehäuft werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 ist Energie sparsam und effizient zu verwenden.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen sind hier keine Umstände bekannt geworden, die diesem Grundsatz widersprechen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Daraus folgt, dass die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Konzentraten und sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren, gelegen auf dem auf dem Flurstück Nr. [REDACTED] der Gemarkung Halsbrücke (09633 Halsbrücke, Hauptstr. [REDACTED]) zu erteilen ist, da bei Einhaltung

der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C und antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen.

Der Ersatz des stationären Flammofens durch einen Konverter und die Aufstellung einer zusätzlichen Filteranlage zur Reinigung der abgesaugten Hygieneluft ist planungsrechtlich gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BauGB (Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) i. V. m. § 9 BauNVO allgemein zulässig.

Im vorliegenden Fall erfolgt keine Erweiterung des bestehenden Betriebes sondern ein Austausch technischer Anlagen für metallurgische Schmelzprozesse.

Der § 34 BauGB gilt hier planersetzend. Die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Rückgewinnung von [REDACTED] aus sekundären Rohstoffen entspricht dem planungsrechtlichen Störgrad der dort ansässigen Saxonia Edelmetallrecycling GmbH, wonach nur eine Zulassung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO in Betracht kommt.

Lage, Umfang und Zweckbestimmung entsprechen der konkreten Gebietseigenart. Zu beachten sind jedoch auch die einschränkenden Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO (gesunde Arbeitsbedingungen ohne der Aussetzung schädlicher Umwelteinwirkungen müssen gewahrt bleiben).

Letzteres betrifft auch den Schutz der nächstgelegenen Immissionsorte vor erheblichen Nachteilen/Belästigungen in Gestalt von Immissionen.

Die maßgeblichen Immissionsorte (IO) liegen in folgender Entfernung zur Anlage und sind bauplanungsrechtlich folgendermaßen eingestuft:

IO 1: Hüttengasse 1, Halsbrücke	ca. 100 m südwestlich	MI
IO 2: Hauptstr. 20, Halsbrücke	ca. 125 m südlich	MI

Bezüglich der beiden Immissionsorte kann kein wohnnutzungsspezifisches Lärmniveau betrachtet werden, da der planungsrechtliche Gebietsstatus sich an der Nahtstelle zu GI-/ GE-lagen befindet. Da dem im Sinne einer städtebaulichen Gemengelage durch Mittelwertbildung zu begegnen ist, ist die Annahme eines IRW für ein „Mischgebiet“ (s. Schalltechnisches Gutachten) als nächstniedrige Lärmschutzstufe gerechtfertigt.

Ein baurechtlicher Genehmigungsantrag wurde mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag nicht eingereicht.

Laut Stellungnahme des Referates Bauaufsicht und Denkmalschutz des Landratsamtes Mittelsachsen vom 02.10.2013 ergibt sich nach Prüfung der Unterlagen offensichtlich kein Erfordernis der Erteilung einer Baugenehmigung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Bauliche Änderungen bzw. Nutzungsänderungen sind nicht vorgesehen und entsprechend der Unterlagen sind auch keine Änderungen hinsichtlich Standsicherheit und Brandschutz vorgesehen bzw. erforderlich. Es handelt sich hier um den Austausch/Einbau von rein technischen Anlagen. Bauordnungsrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Das Vorhaben stellt lt. Stellungnahme des Referates Naturschutz und Landwirtschaft des Landratsamtes Mittelsachsen vom 20.09.2013 keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist, da alle Anlagen innerhalb einer geschlossenen Halle aufgestellt bzw. auf bereits versiegeltem Boden durchgeführt werden und insbesondere auch keine Flächen im Außenbereich neu versiegelt werden.

Angrenzend zum Vorhabenstandort befindet sich das FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“. Im Untersuchungsraum des Vorhabens befindet sich das FND „Isaak-Spat“. Das Flächennaturdenkmal ist ein geologisches Flächennaturdenkmal.

Am Vorhabenstandort befinden sich keine Biotope. Im Untersuchungsraum des Vorhabens sind Biotope vorhanden.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind lt. vorliegender Stellungnahme keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Agrarstrukturelle Belange sind nicht betroffen.

Für die Errichtung der Anlage werden keine Waldflächen direkt in Anspruch genommen. Die nächstgelegene Waldfläche liegt in nördlicher Richtung ca. 130 m vom Vorhaben entfernt.

Mit der Ersatzinvestition eines Flammofens durch einen Konverter und die Reinigung des Hygieneabgases mit Hilfe eines neu/zusätzlich aufgestellten Abgasfilters sowie deren Ableitung über einen vorhandenen Abgaskamin bleibt der bisherige Genehmigungsstand der Gesamtanlage in wesentlichen Punkten unberührt.

So gelten zum Beispiel u. a. erlassene Mess-Anordnungen (u. a. wiederkehrende Emissionsmessungen im 3-Jahresrhythmus), Emissions-Grenzwerte und Nebenbestimmungen der derzeit gültigen Genehmigungsbescheide und sonstigen Entscheidungen zum Betreiben der Anlage weiterhin verbindlich und sind seitens des Betreibers einzuhalten, wenn im hier vorliegenden Bescheid nichts Abweichendes bestimmt ist.

Der Tenorpunkt 3 des Abschnittes A des Bescheides dient der Klarstellung der Sachlage und des Genehmigungsstandes.

Die erlassenen Anordnungen zur Ermittlung der Staubemissionen im gereinigten Hygieneabgas (Abschnitt A, Nr. 6.1) und Ermittlung der Geräuschemissionen (Abschnitt A, Nr. 6.2) begründen sich in § 28 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 26 BImSchG.

Nach § 28 BImSchG kann die zuständige Behörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16 Anordnungen nach § 26 BImSchG auch ohne die dort genannten Voraussetzungen treffen.

Die Messungen sollen den Nachweis über die Wirksamkeit/Funktionstüchtigkeit der neu-/zusätzlichen Filteranlage für die Hygieneabgase erbringen.

Mit der Ermittlung der Geräuschemissionen soll nachgewiesen werden, dass die Schallschutzmaßnahmen unter konkreten standortspezifischen Ausbreitungsbedingungen ausreichend wirksam sind und von der Summe aller Geräuschemissionen der Anlagen der Saxonia Edelmetallrecycling GmbH am Standort Hauptstraße 1 Halsbrücke keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von richtwertüberschreitenden Geräuschemissionen an der nächstgelegenen bzw. ungünstigsten gelegenen Bebauung mit Ruheschutzanspruch hervorgerufen werden.

Die Entscheidung unter Abschnitt A, Nr. 8 dieses Bescheides beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Die Entscheidung über die Länge dieser Frist liegt im Ermessen der Behörde. Die Frist ist angemessen, wenn diese so bemessen ist, dass der Betreiber der Anlage unter regelmäßigen Umständen in der Lage ist, innerhalb der Frist in technisch und wirtschaftlich vertretbarer Weise die Anlage zu errichten bzw. den Betrieb aufzunehmen.

Jedoch darf die Frist nicht so lang bemessen sein, dass Änderungen der Sach- oder Rechtslage innerhalb des eingeräumten Zeitraums wahrscheinlich (wenn auch im Einzelnen nicht absehbar) sind und anzunehmen ist, dass mit der Errichtung/dem Betrieb der Anlage erst nach Änderung der bei Genehmigungserteilung zugrunde gelegten Umstände begonnen werden soll.

Die Fristsetzung gewährleistet, dass nach Ablauf der genannten Frist eine erneute Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vorgenommen werden kann.

Aus vorgenannten Gründen wurde im vorliegenden Fall die Frist für das Erlöschen der Genehmigung auf drei Jahre nach Bekanntgabe des Bescheides festgesetzt. Dieser Zeitraum lehnt sich an die Regelungen der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der derzeit geltenden Fassung an, wonach die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit dem Bauvorhaben nicht begonnen wurde.

Die gesetzte Frist ist in Bezug auf die Geschwindigkeit des Voranschreitens des Standes der Technik angemessen und verhältnismäßig bezüglich der für die Realisierung des Vorhabens notwendige Zeitdauer.



## 7. Begründung der Nebenbestimmungen

### 7.1 Allgemeines

Die unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen finden ihre allgemeine Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 und 2a BImSchG.

### 7.2 Begründung der allgemeinen Bedingungen

zu C 1.1.1 und C 1.1.2:

Die festgeschriebenen allgemeinen Bedingungen sind erforderlich, um vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine einwandfreie Umsetzung des beantragten Vorhabens und somit die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die unter C 1.1.2 formulierte allgemeine Bedingung ist zudem für verwaltungsrechtliche Vollzugsmaßnahmen durch die zuständige Genehmigungsbehörde und ggf. erforderliche Überwachungen durch die zuständigen Überwachungsbehörden hinsichtlich des hier vorliegenden Bescheides erforderlich.

### 7.3 Begründung der immissionsschutzrechtlichen Auflagen

Zu C 2.1 bis C 2.10

Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage u. a. verpflichtet die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Betriebsbedingt sind Änderungen der geplanten Art geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschemissionen und Luftverunreinigungen zu verursachen. Es waren daher entsprechende Auflagen zum Schutz und zur Vorsorge derartiger Emissionen bzw. Immissionen zu fixieren.

#### Auflagen zur Vorsorge und zum Schutz gegen Luftverunreinigungen und zur Anlagensicherheit

Für die Begrenzung der Emissionen (C 2.1) und damit auch der Immissionsbelastung sowie für die Festlegung der Mindestschornsteinhöhe (C 2.3) sind gemäß § 48 BImSchG die Vorschriften der TA-Luft anzuwenden.

Im konkreten Fall waren die Punkte 5.4.3.3.1 und Pkt. 5.5.2 der TA-Luft unter Beachtung des Standes der Technik maßgebend.

Mit einer Mindestschornsteinhöhe von 17 m über der Flur werden eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Luftschadstoffe mit der freien Luftströmung sichergestellt. Diese Forderung deckt sich zudem mit der bereits bestehenden Auflage C I, Nr. 2 des Genehmigungsbescheides zur wesentlichen Änderung vom 12.02.2004, Az. 64-8823-7721-02.11.

Der messtechnische Nachweis der Emissionsgrenzwerteinhaltung (C 2.2) wird entsprechend § 28 Satz 1 Nr. 1 BImSchG gefordert.

Hier kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Betreiberin der Anlage Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen durch Messung nach Inbetriebnahme/ Änderung im Sinne des § 15 oder § 16 BImSchG der Anlage ermitteln lässt, um den Nachweis zu erhalten, dass durch

die wesentliche Änderung der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Die Auflage C 2.4 ist erforderlich um eine Funktionstüchtigkeit der Filteranlage zu gewährleisten und resultiert aus § 5 BImSchG i. V. m. VDI 2264. Entsprechend den Garantieangaben des Filterherstellers ist eine jährliche Wartung des Staubfilters im Normalbetrieb ausreichend, die erforderliche Funktionstüchtigkeit sicher zu stellen.

Die Auflage C 2.5 begründet sich in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Durch diese Forderungen sollen das Auftreten von schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren verhindert werden und im Falle von Störungen im Abgassystem durch das „kontrollierte Abfahren“ der Prozesse mögliche Umwelteinwirkungen unter Beachtung sicherheitstechnischer Vorschriften so gering wie möglich zu halten.

#### Auflagen zur Vorsorge und zum Schutz gegen Geräuschimmissionen

##### C 2.6

Zur Beurteilung der mit der beantragten Änderung verbundenen Änderung des Geräuschemissionsverhalten der Anlage wurde ein „Schalltechnische Gutachten“ als Bestandteil der Antragsunterlagen eingereicht ( [REDACTED] vom 22.05.2013).

Die vorliegende Prognose belegt, dass eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte möglich ist und damit mit den geplanten Änderungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden.

Als maßgebliche Immissionsorte wurden Folgende festgelegt:

IO 1: Hüttengasse 1, Halsbrücke

IO 2: Hauptstr. 20, Halsbrücke

Die Immissionsrichtwerte für Geräusche resultieren aus der TA Lärm Nummer 6.1, Buchstabe c (Mischgebiet) und sollen den Schutzanspruch der Wohnnachbarschaft sichern. Sie betragen 60 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts, da die Nutzungen einem Mischgebiet zuzuordnen sind (siehe auch bauplanungsrechtliche Ausführungen).

Laut Nebenbestimmung C I, 5. des Bescheides des Regierungspräsidium Chemnitz vom 12.02.2004 sind die genannten Immissionsrichtwert (IRW) um 3 dB zu unterschreiten.

Die Unterschreitung der genannten Lärmimmissionsrichtwerte ist ein anerkanntes Kriterium zum Schutz vor erheblichen Geräuschbelästigungen. Da die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte nicht allein auf die von einer Anlage bzw. Firma ausgehenden Geräusche bezogen werden, ist die Reduzierung auf einen für die Anlage zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) unerlässlich und wurde entsprechend in der Nebenbestimmung C 2.6 fixiert.

Die Einhaltung der Immissionswerte an den genannten Immissionsorten lässt gleichzeitig den Schutz aller anderen Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Betriebsanlagen erwarten.

Unabhängig hiervon dürfen gemäß TA-Lärm 3.1 b nur solche Maschinen und Fahrzeuge betrieben werden, die dem derzeitigen Stand in der Technik der Lärmbekämpfung entsprechen und damit die Unterschreitung der IRW im Anliegerbereich sicherstellen.

Der unter C 2.7 geforderte messtechnische Nachweis ergibt sich aus § 28 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 26 BImSchG. Die erlassene Anordnung zur Messung der Geräuschimmissionen (Siehe auch Tenorpunkt 6.2) ist notwendig, um objektiv nachvollziehbar ausschließen zu können, dass an den nächstgelegenen zu schützenden Immissionsorten schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschimmissionen hervorgerufen werden.

Als Immissionsorte für den messtechnischen Nachweis wurden die Orte gewählt, die im „Schalltechnische Gutachten“ ([REDACTED] vom 22.05.2013) als maßgebliche Immissionsorte angegeben sind.

Der messtechnische Nachweis soll den Beweis erbringen, dass von der Summe aller Geräuschemissionen der Anlagen der Saxonia Edelmetallrecycling GmbH am Standort Hauptstraße [REDACTED] Halsbrücke

keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von richtwertüberschreitenden Geräuschimmissionen an der nächstgelegenen bzw. ungünstigsten gelegenen Bebauung mit Ruheschutzanspruch hervorgerufen werden.

Das vorliegende Schalltechnische Gutachten belegt, dass eine Unterschreitung der IRW möglich ist.

#### Sonstiges

Die unter C 2.8 bis C 2.10 formulierten immissionsschutzrechtlichen Auflagen decken sich mit den Aussagen in den Antragsunterlagen. Sie dienen der Sicherstellung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ergebenden Pflichten und sollen ein unkontrolliertes Anhäufen von Rohstoffen, Zwischenprodukten und Abfällen vermeiden.

Die Nebenbestimmungen dienen zudem der Klarstellung, dass sich die Angaben im Antrag auf [REDACTED] beziehen. Die jeweiligen maximalen Lagermengen/Durchsätze beziehen sich nicht mit auf die Betriebseinheit [REDACTED]

#### *7.4 Begründung der gewerbeschutzrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Auflagen (C 3.1 bis C 3.3)*

Die Auflage C 3.1 ergibt sich aus den Forderungen der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704) in der derzeit geltenden Fassung sowie der Richtlinie 2006/42/EG.

Die Auflage C 3.2 begründet sich in § 10 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) in der derzeit gültigen Fassung und für die Auflage C 3.3 ist die gesetzliche Grundlage die Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), in der gegenwärtigen Fassung, Anhang, Punkt 3.6.

#### *7.5 Begründung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Auflagen*

Die Auflagen C 4.1 und 4.2 ergeben sich aus den §§ 6, 7, 8, 9 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), wonach Abfälle vorrangig zu vermeiden, wieder zu verwenden, zu recyceln bzw. anderweitig zu verwerten sind. Ist dies technisch nicht möglich, sind diese Abfälle unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Die Gültigkeit der „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Bauschuttrecyclingmaterial“ wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft bis zum 31.12.2014 verlängert.

Die Auflage C 4.3 begründet sich wie folgt:

Gemäß § 50 Abs. 1 KrWG ist die Entsorgung von gefährlichen Abfällen und gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen auf Anordnung der zuständigen Behörde unter Beachtung der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 27 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212) mittels Nachweis zu führen.

Abfallerzeuger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, haben aber gem. § 24 Abs. 6 NachwV jede Abgabe von Abfällen zu registrieren.

## Abschnitt F - Kostenentscheidung

Die Erhebung der Kosten beruht auf den §§ 1, 2 und 6 Abs. 1 und 2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.03.2012.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes (§ 16 BImSchG) bemisst sich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG nach der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (9. Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21.09.2011 (SächsGVBl. S. 410).

Danach findet bei der Ermittlung der Verwaltungsgebühr für eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG die Tarifstelle [REDACTED] i. V. m. den Tarifstellen [REDACTED] und [REDACTED] der lfd. Nr. 55 Anwendung (immissionsschutzrechtliche Gebühr).

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt sich zugleich auf andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG. Auf Grund der Anmerkung 3 zu den Tarifstellen [REDACTED] der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ erhöht sich in diesem Fall die immissionsschutzrechtliche Gebühr um die Gebühr der zu bündelnden Entscheidungen.

Im Konkreten sind dies die Gebühr für die Messanordnung nach § 28 BImSchG i. V. m. § 26 BImSchG zur Ermittlung der Staubemissionen (Tarifstelle [REDACTED] der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ) und die Gebühr für die Messanordnung nach § 28 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 26 BImSchG BImSchG zur Ermittlung der Geräuschimmissionen (Tarifstelle [REDACTED] der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ).

Die Verwaltungsgebühr ist wie nachstehend aufgeführt berechnet worden:

Es erfolgte zuerst die Berechnung der *immissionsschutzrechtlichen Gebühr* auf der Grundlage der Tarifstelle [REDACTED] der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ.

Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [REDACTED] Euro veranschlagt.

Demgemäß beträgt die Gebühr entsprechend der Tarifstelle [REDACTED] der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ [REDACTED] Dies beträgt in Summe [REDACTED] Euro.

Da die Änderung jedoch im vereinfachten Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG bearbeitet wurde, muss die nach Tarifstelle [REDACTED] der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ errechnete Gebühr laut Tarifstelle [REDACTED] der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ [REDACTED] Die immissionsschutzrechtliche Gebühr beträgt mithin [REDACTED] Euro.

Die Gebühr für die Messanordnung nach § 28 BImSchG i. V. m. § 26 BImSchG zur Ermittlung der Staubemissionen (Tarifstelle [REDACTED] der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ) beträgt [REDACTED] Euro.

Bei der Gebühr nach Tarifstelle [REDACTED] der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ handelt es sich um eine Rahmengebühr im Sinne des § 8 des SächsVwKG [REDACTED] Bei einer Rahmengebühr hat die Kostenfestsetzungsbehörde die Gebühr gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SächsVwKG zu bemessen. Danach richtet sich die Höhe der Verwaltungsgebühr nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden (Kostendeckungsgebot) und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.

Die Ermittlung des *Verwaltungsaufwandes* erfolgte in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2013) vom 11.10.2012.

Berechnung:

Personalkosten:

- [redacted] Stunden gehobener Dienst á 46,59 Euro [redacted] Euro  
- [redacted] Stunde höherer Dienst á 65,86 Euro [redacted] Euro

Sachkosten:

- Raumkosten - [redacted] Stunden á 1,04 Euro [redacted] Euro  
- sächlicher Verwaltungsaufwand - [redacted] Stunden á 5,06 Euro [redacted] Euro

Summe:

-----  
[redacted] Euro

Die Bedeutung der Amtshandlung für die Beteiligten fand gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsVwKG Berücksichtigung. Vorliegend wurde [redacted] berechnet.

Die Gebühr für die Messanordnung nach § 28 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 26 BImSchG BImSchG zur Ermittlung der Geräuschimmissionen (Tarifstelle [redacted] der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ) beträgt [redacted] Euro.

Bei der Gebühr nach Tarifstelle [redacted] der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ handelt es sich wie bereits vorstehend erwähnt um eine Rahmengebühr im Sinne des § 8 des SächsVwKG [redacted]. Auf die vorstehenden Ausführungen zur Rahmengebühr wird verwiesen.

Die Ermittlung des Verwaltungsaufwandes erfolgte auch hier in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2013) vom 11.10.2012.

Berechnung:

Personalkosten:

- [redacted] Stunden gehobener Dienst á 46,59 Euro [redacted] Euro  
[redacted]

Sachkosten:

- Raumkosten - [redacted] Stunden á 1,04 Euro [redacted] Euro  
- sächlicher Verwaltungsaufwand - [redacted] Stunden á 5,06 Euro [redacted] Euro

Summe:

-----  
[redacted] Euro

Die Bedeutung der Amtshandlung für die Beteiligten fand gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsVwKG Berücksichtigung. Vorliegend wurde [redacted] berechnet.

Entsprechend den Festlegungen unter der [redacted] des 9. SächsKVZ beträgt die Gebühr für die durchgeführt allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 3c Satz 1 UVPG und i. V. m. der Anlage 2 des UVPG 10 % der Gebühr für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Trägerverfahren nach § 2 UVPG. Diese Gebühr ist lt. Anmerkung zur [redacted] auf die Gebühr für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Trägerverfahren anzurechnen. Die Gebühr geht in den Verwaltungskosten des Gesamtverfahrens auf. [redacted]

Nach Addition der vorstehend ermittelten Einzelgebühren [redacted] Euro) ergibt sich die zu entrichtende Gesamtgebühr von [redacted] Euro.

Auslagen [redacted]

Die Saxonía Edelmetallrecycling GmbH hat gemäß § 2 SächsVwKG als Kostenschuldner die vorstehend aufgeführten Kosten in einer Gesamthöhe von [redacted] Euro zu tragen, denn durch diese wurde die Amtshandlung veranlasst (Antragstellung) bzw. in ihrem Interesse wurde die Amtshandlung vorgenommen.

Der Fälligkeitszeitpunkt der Kosten wurde vom Landratsamt Mittelsachsen auf der Grundlage des § 17 2. Halbsatz SächsVwKG bestimmt.

### **Abschnitt G - Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.landkreis-mittelsachsen.de/buergerservice/fachbereiche/5398.html> aufgeführt sind.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse [egov@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:egov@landkreis-mittelsachsen.de).

Im Auftrag

Dienstsiegel

  
Reinhard Ulbricht  
Referatsleiter

